



Beschlussvorlage **Informationsvorlage**

Tischvorlage **Wiedervorlage**

öffentlich
 nichtöffentlich

TOP 7			
Gremium	Stadtrat	Amt	Hauptamt
Datum	16.11.2023	Verfasser	Frau Groß

<u>Beratungsfolge</u>			
Status	Sitzungsdatum	Gremium	Beschluss-Nr.

<u>Gegenstand</u>	Neufestsetzung von zusätzlichen Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindereinrichtungen und in Kindertagespflegestellen in der Stadt Radeburg
<input checked="" type="checkbox"/> Beratung und Beschluss	
<input type="checkbox"/> Information	

Sachverhalt:

In Kindereinrichtungen und Kindertagespflegestellen in der Stadt Radeburg werden Betreuungszeiten von 4,5 Std., 6 Std. und 9 Std. für den Krippen- und Kindergartenbereich sowie 5 Std. und 6 Std. für den Hortbereich mit entsprechend differenzierten Elternbeiträgen angeboten. Es kommt jedoch vor, dass Eltern eine darüber hinaus gehende Betreuung in Anspruch nehmen, für die dann auch entsprechende Entgelte erhoben werden können. Die derzeit dafür zu zahlenden Beträge sind 2021 festgesetzt worden.

Aufgrund der Anpassung der Elternbeiträge ab 01.01.2024 sollte auch für die zusätzlichen Entgelte eine entsprechende Anpassung erfolgen.

Die Berechnung für eine 10- bzw. 11-stündige Betreuung erfolgt proportional zur Betreuungszeit von 9 Stunden.

Daraus ergeben sich folgende Festsetzungen:

	Elternbeitrag /Monat	
Betreuungsart:	bis 10 Std.	bis 11 Std.
Kikri	288,89 €	317,78 €
Kiga	177,78 €	195,56 €

Diese Festlegungen beziehen sich auf eine **vertraglich vereinbarte** Betreuungszeit von 10 bzw. 11 Stunden in Krippe bzw. Kiga **während der regulären Öffnungszeit** der jeweiligen Kita.

Davon zu unterscheiden ist eine gelegentliche Inanspruchnahme von Betreuungszeiten, die über die vertraglich vereinbarte Zeit hinausgeht. Hier ist dann außerdem zu differenzieren, ob die Überschreitung innerhalb oder außerhalb der regulären Öffnungszeit der Einrichtung liegt.

Bei diesen Überschreitungen ist eine Festsetzung von zusätzlichen Entgelten auf Basis der tatsächlichen Kosten (Basis zuletzt bekanntgemachte Betriebskosten) zulässig.

Zusatzbetreuung bei gelegentlicher Inanspruchnahme/Überziehung der vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten:

Zur Ermittlung der zusätzlichen Entgelte werden die zuletzt bekannt gemachten Betriebskosten herangezogen.

Grundlage: durchschnittliche Betriebskosten aller Einrichtungen 2022

	BK Krippe 9 Stunden (Euro)	BK Kindergarten 9 Stunden (Euro)	BK Hort 6 Stunden (Euro)
erforderliche Personalkosten	1.054,03	439,18	237,16
erforderliche Sachkosten	293,34	122,22	66,00
erforderliche Personal- und Sachkosten	1.347,37	561,40	303,16

Als Durchschnittswert wird von 20 Betreuungstagen im Monat ausgegangen.

Berechnung Krippe:

1.347,13 € : 20 Betreuungstage : 9 Stunden = **7,48 €/Std.**

Berechnung Kiga:

561,40 € : 20 Betreuungstage : 9 Stunden = **3,12 €/Std**

Berechnung Hort:

303,16 € : 20 Betreuungstage : 6 Stunden = **2,53 €/Std**

Die Beträge sind je angefangener Stunde zu zahlen, eine Ermäßigung erfolgt nicht.

Für Hortkinder während der Ferienzeiten erfolgt eine Betreuung **bis zu 8 Stunden** am Tag ohne zusätzliche Entgelte, für eine darüber hinaus gehende Betreuung ist der Stundensatz zu entrichten.

Entgelte nach Ende der Öffnungszeit der Einrichtung:

Wird ein Kind nicht bis zum Ende der regulären Öffnungszeit der Kindereinrichtung abgeholt, soll mit dem dann zu zahlenden Entgelt der Aufwand abgedeckt werden, der erforderlich wird, weil die Mitarbeiterin das Kind weiter betreuen muss bzw. das Kind ggf. nach Hause oder an einen anderen Ort bringen muss.

Wird ein Kind nicht bis zum Ende der Öffnungszeit der Einrichtung abgeholt, wird vorgeschlagen, unabhängig von der Betreuungsart/-zeit den bisherigen Betrag von **15,00 € pro Stunde** beizubehalten.

Gastkinder

Bietet ein Träger die Betreuung von Gastkindern an, so ist die Betreuung auf den Kindergarten und Hort zu beschränken.

Für Gastkinder dürfen maximal die gem. § 15 SächsKitaG zulässigen Elternbeiträge erhoben werden. Die Festsetzung erfolgt eigenverantwortlich durch den jeweiligen Träger.

Rechtsgrundlagen:

SächsKitaG

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagenverzeichnis:

keine

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Radeburg beschließt, gemäß § 15 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.05.2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.06.2023 (SächsGVBl. S. 326), für die Betreuung von Kindern in Kindereinrichtungen und in Kindertagespflegestellen in der Stadt Radeburg zusätzliche Entgelte wie folgt festzusetzen:

Festsetzung von zusätzlichen Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindereinrichtungen und in Kindertagespflegestellen in der Stadt Radeburg

- 1. Festsetzung von Elternbeiträgen für die 10. und 11. Betreuungsstunde (Krippe und Kiga), sofern die Betreuung als notwendig nachgewiesen und vertraglich vereinbart ist und innerhalb der Öffnungszeit der Einrichtung erfolgt:**

Betreuungsart	Elternbeitrag /Monat 10. Betreuungsstunde	Elternbeitrag /Monat 11. Betreuungsstunde
Krippe	288,89 €	317,78 €
Kindergarten	177,78 €	195,56 €

Für den Hortbereich wird **keine** über die Regelbetreuungszeit (5 Stunden bzw. 6 Stunden mit Frühhort) hinausgehende Betreuung angeboten.

Die Beitragsermäßigung erfolgt gemäß der jeweils geltenden Richtlinie des Landkreises Meißen.

- 2. Entgelte für Zusatzbetreuung bei gelegentlicher Inanspruchnahme/Überziehung der vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten innerhalb der Öffnungszeit der Einrichtung:**

Krippe: 7,48 €/Std.

Kindergarten: 3,12 €/Std.

Hort: 2,53 €/Std.

Die Beträge sind je angefangener Stunde zu zahlen, eine Ermäßigung erfolgt nicht.

Für Hortkinder während der Ferienzeiten erfolgt eine Betreuung bis zu 8 Stunden am Tag ohne zusätzliche Entgelte, für eine darüber hinaus gehende Betreuung ist der Stundensatz zu entrichten.

- 3. Entgelte für Betreuung nach Ende der Öffnungszeit der Einrichtung**

Wird ein Kind nicht bis zum Ende der Öffnungszeit der Einrichtung abgeholt, ist unabhängig von der Betreuungsart/-zeit ein Betrag von **15,00 € pro Stunde** zu zahlen.

- 4. Gastkinder**

Bietet ein Träger die Betreuung von Gastkindern an, so ist die Betreuung auf den Kindergarten und Hort zu beschränken.

Für Gastkinder dürfen maximal die gem. § 15 SächsKitaG zulässigen Elternbeiträge erhoben werden. Die Festsetzung erfolgt eigenverantwortlich durch den jeweiligen Träger.

5. Inkrafttreten

Diese Festsetzung von zusätzlichen Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindereinrichtungen und in Kindertagespflegestellen in der Stadt Radeburg tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft. Die bisherigen Festlegungen von zusätzlichen Entgelten für die Inanspruchnahme einer Betreuung über die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit vom 16.09.2021 (Beschluss-Nr.: 17 – 25./7.) treten gleichzeitig außer Kraft.

Abweichender Beschluss:

gez. Ritter
Bürgermeisterin

gez. Groß
Amtsleiter

Abstimmungsergebnis:

Stimmenverhältnis:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Enthaltungen: